



FB III-61

27.11.2019

### Vermerk

#### **14. Änderung gem. § 13a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kalsbach Kotthäuserhöhe“**

#### **Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Herr Schröder teilte heute telefonisch mit, dass seitens der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis angeregt wird die Gehölzliste der textlichen Festsetzungen unter **Punkt 1.3 Bepflanzungen** A-Bäume und B-Sträucher zu überarbeiten.

Die Plantane - Platanus spec. und die Rosskastanie, -Aesculus hippocastanum sind wegen der Gefahr des akuten Schädlingsbefalls zu streichen. Der lateinische Ausdruck des Rotdorns muß angepasst werden.

Unter B Sträuchern sollte die Berberitze -Berberis spec wegen ihrer gefährlichen Stacheln ebenfalls gestrichen werden.

gez. Inge Reinert





**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Marienhagen

**AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG  
UND MOBILITÄT**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.2  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 10.01.2020**

**14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“  
Ihr Schreiben vom 25.11.2019, Az.: III-61-48-14/schr.  
Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt zu oben genannten Planung wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz

Gegen die beabsichtigte 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe, der Gemeinde Marienheide, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung sind die näheren Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift Artenschutz und der Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte sichergestellt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällungen und -rodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf.

Bodenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht z.Zt. Bedenken.

Für die betroffene Fläche liegt eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des OBK vor. Dabei handelt es sich um den Standort einer ehem. Ziegelei. Produktionsspezi-

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB



fische Belastungen von Boden und/oder Gewässer können nicht ausgeschlossen werden. Eine genauere Verdachtsbewertung liegt z.Zt. nicht vor. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleiplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005.

### Brandschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche GE; Gewerbegebiet: min. 1600 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Kütemann)

